

Liebe Eltern,

nach § 83 Abs. 1 Satz 4 des Hess. Schulgesetzes ist die Übermittlung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern an andere öffentliche Stellen zulässig, soweit die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der dem Empfänger durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

Der Schulärztliche und Schulzahnärztliche Dienst des Rheingau-Taunus-Kreises nehmen Aufgaben nach § 149 des Hess. Schulgesetzes („Schulgesundheitspflege“) wahr. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann daher mit Berechtigung die Übermittlung von Schülerdaten durch die Schulleitung bzw. deren Beauftragte im erforderlichen Umfang verlangt werden.

Entsprechend verhält es sich mit weiteren durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben anderer öffentlicher Stellen.

Ansonsten ist eine Übermittlung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern an Dritte nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der jeweiligen Erziehungsberechtigten zulässig.

Thomas Schmidt, 26.03.2019

Datenschutzbeauftragter des Rheingau-Taunus-Kreises